



I. Zusammensetzung der Bezirkssynode und ihre Ausschüsse

§ 1 Zusammensetzung der Bezirkssynode

(1) Die Bezirkssynode setzt sich aus den in § 3 Abs. 2 KBO vorgesehenen Mitgliedern zusammen.

Nach § 3 Abs. 5 KBO wird bestimmt, dass außer dem Dekan / der Dekanin nur diejenigen Pfarrer und Pfarrerinnen Mitglied der Bezirkssynode sind, mit deren Pfarrstelle der Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden ist (geschäftsführende Pfarrer).

Der Kirchengemeinderat kann mit Zustimmung des geschäftsführenden Pfarrers für die Dauer der Amtsperiode der Bezirkssynode einen anderen ständigen Pfarrer der Kirchengemeinde in die Bezirkssynode entsenden.

(2) Nach § 4 Abs. 3 KBO wird die Zahl der zu wählenden Bezirkssynodalen wie folgt festgesetzt:

- in Kirchengemeinden mit bis zu 2 000 Gemeindegliedern ein Mitglied
- in Kirchengemeinden mit über 2 000 Gemeindegliedern zwei Mitglieder
- in Kirchengemeinden mit über 4 000 Gemeindegliedern drei Mitglieder

Maßgebend ist jeweils die Gemeindegliederzahl, wie sie zum Ende des Jahres vom Oberkirchenrat bekanntgegeben werden, in dem allgemeine Kirchenwahlen stattfinden.

(3) Im Falle des Absatz 1 Satz 3 ist der gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderats Bezirkssynodaler. Er ist auf die Zahl der nach Absatz 2 zu wählenden Bezirkssynodalen anzurechnen.

(4) Hinzu kommen nach § 3 Absatz 4 Kirchenbezirksordnung folgende Vertreter diakonischer, missionarischer oder anderer kirchlicher Einrichtungen im Kirchenbezirk:

1. ein Vorstandsmitglied des Freundeskreis Mensch e.V. in Gomaringen
2. die Leiterin, der Leiter der Tübinger Einrichtungen der Samariterstiftung, Nürtingen
3. ein Vorstandsmitglied der Sophienpflege – Evangelische Einrichtung für Jugendhilfe e.V.

§ 2 Bildung von Teilgebieten im Kirchenbezirk

Die Kirchengemeinden des Kirchenbezirks arbeiten in folgenden Teilgebieten zusammen:

- Teilgebiet 1: die Gesamtkirchengemeinde Tübingen, Bebenhausen, Derendingen, Lustnau
- Teilgebiet 2: Distrikt Steinlachtal, nämlich die Gemeinden: Belsen, Bodelshausen, Dusslingen, Gomaringen, Mössingen, Nehren, Öschingen, Offerdingen, Stockach, Talheim
- Teilgebiet 3: Distrikt Oberes Neckartal, nämlich die Gemeinden Eckenweiler, Ergenzingen, Hagelloch, Kilchberg-Bühl, Pfäffingen, Remmingsheim, Rottenburg, Unterjesingen, Weilheim, Hirschau, Wolfenhausen, Nellingsheim
- Teilgebiet 4: Distrikt Unteres Neckartal, nämlich die Gemeinden Dettenhausen, Kirchentellinsfurt, Pfrondorf, Gniebel, Rübgarten, Pliezhausen, Dörnach, Kusterdingen, Wankheim, Jettenburg, Mähringen, Immenhausen, Walddorfhäslach.

§ 3 Zusammensetzung des Kirchenbezirksausschusses

Der Kirchenbezirksausschuss setzt sich aus den in § 16 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 Kirchenbezirksordnung genannten Mitgliedern zusammen.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Im Kirchenbezirk gibt es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bzw. nach § 14 Abs. 3 KBO folgende beschließende Ausschüsse:

- 1) Kirchenbezirksausschuss (KBA)
- 2) Jugendausschuss des Kirchenbezirks
- 3) Diakonischer Bezirksausschuss
- 4) Ausschuss für die Kindertagesstätten
- 5) Ausschuss für die Psychologische Beratungsstelle

Die Aufgaben sowie die Zusammensetzung der Ausschüsse der Ziffern 2, 4 und 5 sind in den jeweiligen Satzungen genauer bestimmt.

§ 5 (nicht belegt)

II. Regelungen der Bezirkssynode gemäß Abschnitt VII der Grundsätze zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze)

§ 6 Zuweisungsplanung

(1) Der Kirchenbezirksausschuss legt den Bedarfszuweisungen an die Kirchengemeinden eine Planung über einen Zeitraum von fünf Jahren einschließlich des laufenden Haushaltsjahres zugrunde. Auf der Einnahmenseite werden die nach der mittelfristigen Finanzplanung der Landeskirche zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen, auf der Ausgabenseite wird der zu erwartende Kirchensteuerbedarf der Kirchengemeinden aufgrund von deren Bedarfsanmeldungen sowie der Zuweisungsbetrag für die Gesamtkirchengemeinde Tübingen (Budget) zugrunde gelegt. Die Kirchengemeinden und der Kirchenbezirk haben hierfür die für den Planungszeitraum vorgesehenen Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen, die Stellenpläne und die vorgesehenen erheblichen Änderungen in ihren Aufgabengebieten dem Kirchenbezirksausschuss möglichst frühzeitig mitzuteilen, ebenso den Umfang der hierfür jeweils vorgesehenen Bedarfszuweisungen.

(2) Der Kirchenbezirksausschuss hat in Bindung an die Bezirkssatzung und die darauf ergangenen Beschlüsse der Bezirkssynode in seiner Planung die Bedarfsanmeldungen mit den finanziellen Möglichkeiten in Ausgleich zu bringen.

(3) Der Kirchenbezirksausschuss berichtet jährlich der Bezirkssynode über die Zuweisungsplanung und deren Umsetzung.

§ 7 Zuweisungshöchstgrenzen für einzelne Arbeitsbereiche

(1) Für die Finanzierung von Einrichtungen durch Zuschüsse Dritter und sonstige Einnahmen wird festgesetzt:

- a) bei Kindergärten wird eine Abmangelbeteiligung der bürgerlichen Gemeinden von mindestens 86 % und 4% Verwaltungskosten vorausgesetzt.
- b) Bei Diakoniestationen in Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder eines Vereines werden gegebenenfalls höchstens 0,50 Euro pro Gemeindeglied im Einzugsbereich der Station als Bedarf anerkannt. Zunächst ist ein Abmangel durch Spenden und Beiträge des Krankenpflegevereins, sowie ggf. vorhandene Rücklagen abzudecken.

Die Bezirkssynode kann durch Beschluß die genannten Sätze für das jeweils folgende Haushaltsjahr abändern.

Der Kirchenbezirksausschuss kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Mindestanforderungen zulassen.

§ 8 Budgetierung der Gesamtkirchengemeinde Tübingen

Die Kirchenbezirkssynode hat in der Sitzung am 09.07.2012 beschlossen, die Gesamtkirchengemeinde Tübingen zu budgetieren.

Hiernach erfolgt abweichend der §§ 9 bis 13 mit Ausnahme von § 11 Abs.2 eine Gesamtbudgetierung, die alle Sach- und Personalkosten sowie alle Zuschläge enthält (ohne Zuschüsse des Bezirks für Investitionen).

Das Gesamtbudget errechnet sich aus dem Prozentsatz der Zuweisung der laufenden Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden im Kirchenbezirk im Verhältnis zur Zuweisung an die Gesamtkirchengemeinde Tübingen unter Herausrechnung der Kirchenbezirksumlage. Dieser für das Jahr 2012 festgelegte Prozentsatz beträgt 24,18% (ohne Kirchenbezirksumlage). Er wird in den Folgejahren entsprechend der prozentualen Entwicklung der Zuweisung der laufenden Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden im Kirchenbezirk fortgeschrieben. Zusätzlich wird die Kirchenbezirksumlage zugewiesen. Zum 01.01.2016 soll der Prozentsatz überprüft und ggf. angepasst werden.

Die Gesamtkirchengemeinde Tübingen entscheidet selbständig über die Verwaltung des Budgets, der Personalstellen (Stellengenehmigungen, Neueinrichtung, Erweiterung, Umwidmung, Umschichtung oder Kürzung) sowie über die Verwendung ihrer Rücklagen.

§ 9 Verfügbare Mittel der Kirchengemeinden (Einsatz eigener Mittel, Verbleib der Erübrigungen)

(1) Bei der Feststellung des Bedarfs sind alle im Haushaltsjahr verfügbaren Mittel der Kirchengemeinde in Ansatz zu bringen, soweit in Abschnitt VI in den Ziffern 2.2 bis 6.3 und in Abschnitt VII der Verteilgrundsätzen nichts anderes bestimmt ist (Abschnitt 2.1 der Verteilgrundsätze).

(2) In Abweichung zu Absatz 1 sind bei der Feststellung des Bedarfs folgende Mittel der Kirchengemeinden nicht zur Minderung der Kirchensteuerbedarfszuweisungen in Ansatz zu bringen (frei verfügbare Mittel):

- a) die Einnahmen aus Eigenopfern,
- b) die Einnahmen aus dem Freiwilligen Gemeindebeitrag,
- c) nicht zweckbestimmten Spenden und Zuwendungen von Todes wegen,
- d) der Erlös aus dem Verkauf von anderen Vermögensgegenständen, soweit er nicht für notwendige Ersatzbeschaffungen in Anspruch genommen wird,
- e) der gegebenenfalls noch frei verfügbare Restbetrag aus der Sachkostenpauschale,
- f) Überschüsse aus Vorjahren, soweit die Bezirkssynode die Verwendung als frei verfügbare Mittel nicht ausgeschlossen oder der Höhe nach begrenzt hat,
- g) gegebenenfalls ein von der Bezirkssynode jährlich festzulegender Anteil an den Erträgen aus dem Geldvermögen (insbesondere Zinseinnahmen),

- h) gegebenenfalls ein von der Bezirkssynode jährlich festzulegender Anteil an den Erträgen aus dem Grundvermögen (insbesondere Miet- und Pachteinahmen) abzüglich der Miet- oder Pachtausgaben,
- i) gegebenenfalls ein von der Bezirkssynode jährlich festzulegender Anteil des Restbetrags der fiktiven Personalkostenzuweisung (siehe § 11 Abs.1 Bst. b).

(3) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel und Rücklagenmittel sind bei der Bedarfsfeststellung nicht in Ansatz zu bringen, soweit durch Regelungen gemäß Abschnitt VII der Verteilgrundsätze nichts anders bestimmt ist (Abschnitt VI Ziffer 2.2 der Verteilgrundsätze).

(4) In Abweichung von Absatz 3 sind bei der Feststellung des Bedarfs die folgenden Rücklagenmittel der Kirchengemeinden nach näherer Bestimmung des Kirchenbezirksausschusses bedarfsmindernd in Ansatz zu bringen:

- a) die Mittel in den Personalkostenrücklagen,
- b) die Mittel in den Ausgleichsrücklagen,
- c) die Mittel in den übrigen zweckbestimmten Rücklagen, soweit nicht § 63 Abs. 5 HHO entgegensteht oder die Mittel aus frei verfügbaren Mitteln angesammelt sind oder aus nicht verbrauchten Haushaltsmitteln in bisher schon pauschalierten Ausgabenbereichen stammen.

(5) Die frei verfügbaren Mittel nach Absatz 2, und der pauschalierte Betrag nach § 11 Abs. 1 Bst. d) stehen zur Verfügung zur Deckung der Ausgabenansätze für Investitionen und zu Rücklagenzuführungen, sofern sie nicht benötigt werden zur Deckung der Ausgabeansätze

- a) für den Schuldendienst im Rahmen der genehmigten Tilgungspläne,
- b) für die Sachkosten, soweit sie den Pauschalbetrag (§ 11 Absatz 1 Bst. a) übersteigen (entsprechendes gilt bei anderen Pauschalzuweisungen),
- c) für solche Ausgaben, die der Kirchenbezirksausschuss nach einheitlichen Grundsätzen nicht als Bedarf anerkannt hat,
- d) gegebenenfalls ein jährlich von der Bezirkssynode festzulegender Anteil des Restbetrags der fiktiven Personalkostenzuweisung (siehe Absatz 2 Bst. i), soweit dieser nicht durch den Härtefonds abgedeckt wird.

§ 10 Sparanreize bei Personalstellen

Den Kirchengemeinden, die genehmigte Stellen nicht wiederbesetzen, sondern den Dienst - unter Beachtung der erforderlichen fachlichen Kompetenz und der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen - mit ehrenamtlich Tätigen oder Aushilfskräften ausführen lassen, werden die dadurch eintretenden Personalkosteneinsparungen gegenüber dem Plansatz bis zu einer vom Kirchenbezirksausschuss festzusetzenden Höchstdauer oder einen Anteilsbetrag als frei verfügbare Mittel belassen. Dies gilt nicht für die Zeit einer Wiederbesetzungssperre.

§ 11 Feststellung des Bedarfs, Pauschalierung des Bedarfs

(1) Entsprechend Abschnitt VI Nr. 3.2 der Verteilgrundsätze sind für die Feststellung des Bedarfs zugrundezulegen:

a) Sachkosten (einschließlich bestimmter weiterer Personalkosten)

Die Sachkosten, werden durch Pauschalbeträge (gestaffelt nach Gemeindegröße) je Gemeindemitglied jährlich durch die Bezirkssynode festgelegt. **Die Pauschalbeträge umfassen alle Einnahmenarten und Ausgabenarten mit folgenden Ausnahmen:**

| | <u>Aufgabenbereich</u> | <u>Einnahme- bzw. Ausgabearten</u> | |
|--|---|--|--|
| Personal: (§ 11 Abs.1 Bst.b) | 01xx/02xx Kirchenmusik | E: .419xx Personalkostenersätze A: .54230 Vergütung (Festanstellung) A: .54600 Beihilfen A: .569xx Personalkostenersätze | |
| | 81xx Hausmeister | | |
| | 05xx Pfarramt | | |
| | 07xx/81xx Mesner | | |
| | 76xx Kirchenpflege | | |
| | HHSt: 7100.54100 Aufwandsentschädigung gewählte/r Vorsitzende/r | | |
| Zuschläge: (§ 10 Abs.1 Bst.c) | 0100. Gottesdienst bis 81xx. Gebäude | E: .41993 Ersätze für Bewirtschaftungskosten A: .55100 Gebäudeunterhaltung A: .552xx Bewirtschaftungskosten A: .55310 Miete A: .56996 Aufwandsentschädigung A: .56997 Amtszimmerentschädigung | |
| | 02xx Kirchenmusikalische Schwerpunkte | E: .419xx Personalkostenersätze A: .54230 Vergütung | |
| | 0311 Gemeindediakonat | A: .54230 Vergütung A: .56400 Aus-u. Fortbildung A: .569xx Personalkostenersätze | |
| | 0410 Religionsunterricht | E: .419xx Personalkostenersätze A: .54230 Vergütung | |
| | 05.xx Pfarrer/in z.A. | alle Einnahmen und Ausgaben | |
| | 06xx Ausbildungsvikariat | | |
| | 2210 Kindergärten | | |
| | 25xx Diakoniestationen | | |
| | sonstige (u.a freie Mittel, § 9 Abs.2) | 0100 Gottesdienst | E: .42100 Eigenopfer |
| | | 0100 Gottesdienst bis 81xx Gebäude | E: .41210 Mieteinnahmen |
| | | 8300 Geldvermögen | E: .41100 Zinseinnahmen |
| | | 9100 Kirchensteuer | E: .42260 Freiwilliger Gemeindebeitrag |
| | | 9900 Abwicklung Vorjahre | E: .42910 Überschuß |
| | | | |
| Vermögens- wirksame Buchungen | Alle Einnahmearten .83xxx (z.B. .83100 Rücklageentnahme) und Ausgabearten .9xxxx (z.B. Rücklagezuführungen) ohne .83117 und .91117 (Rücklagenentnahmen und Rücklagezuführungen für pauschalierte Sachkosten). | | |

b) Personalkosten

Die in § 11 Abs.1 Bst. a unter Personal aufgeführten Personalkosten werden in Höhe der voraussichtlichen Kosten entsprechend der tatsächlichen Besetzung gewährt (gemäß den Richtlinien / Arbeitszeitermittlung). Weitere Personalkosten können gemäß § 11 Abs.1 Bst.c als Zuschläge nach näherer Bestimmung durch den KBA gewährt werden.

Sollte die tatsächliche Besetzung von den ermittelten Werten der Arbeitszeitermittlung abweichen, erfolgt eine Berechnung der Personalkosten mit einer fiktiven Person (35 Jahre, verh., 1 Kind) anhand der zugrunde liegenden Werte der Arbeitszeitermittlung und der tatsächlichen Besetzung.

Ergeben sich hieraus Einsparungen (positive Differenz) für die Kirchengemeinden, erhalten sie ein jährlich von der Bezirkssynode festgelegten Anteil hieraus als freie Mittel (§ 9 Abs. 2 Bst. i). Mehrausgaben (negative Differenz) werden im Haushaltsjahr 2002 zu 25 % aus dem Härtefonds finanziert. Ab dem Haushaltsjahr 2003 müssen die Mehrausgaben bei Personalkosten aus den freien Mitteln von den Kirchengemeinden selbst finanziert werden.

c) Zuschläge

Zuschläge gibt es insbesondere für die Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung. Hierbei werden bei der Gebäudeunterhaltung (.55100) als Haushaltsplanansatz pauschal 1,5 % des Wertes des Gebäudeversicherungsanschlages von 1914 berücksichtigt (rechnerischer Wert in Euro). Die Bezirkssynode kann den %-Satz durch Beschluß anheben.

Für die Bewirtschaftungskosten (.55210, .55290) für Gebäude wird ein Betrag nach dem Durchschnitt der tatsächlichen Ausgaben der vergangenen 5 Jahre als Haushaltsplanansatz eingestellt.

Weitere Zuschläge, insbesondere für die Bereiche Vikariate, Kindergärten, Diakoniestationen und Gemeindediakonate werden nach näherer Bestimmung bedarfsorientiert durch den Kirchenbezirksausschuss zugewiesen.

d) Verstärkungsmittel

Verstärkungsmittel nach § 19 Abs. 1 Haushaltsordnung und frei verfügbare Mittel zur Deckung weiteren, nicht konkretisierten Bedarfs in einer nach Gemeindegliederzahlen von der Kirchenbezirkssynode jährlich festzulegenden Höhe.

(2) Zur Deckung der Ausgabeansätze für Investitionen und Rücklagenzuführungen für spätere Investitionen werden Kirchensteuermittel grundsätzlich nicht zugewiesen. Die Kirchenbezirkssynode kann jährlich festsetzen, dass ein bestimmter Prozentsatz des Zuweisungsbetrags für den Kirchenbezirk für Bedarfszuweisungen für Bauinvestitionen zur Verfügung steht. Der Kirchenbezirksausschuss weist diese Mittel im Rahmen einer Übersicht über die Baumaßnahmen (Bauübersicht) nach der dort festgelegten Rangfolge zu.

§ 12 Bewirtschaftung der Haushaltspläne, Rücklagen

(1) Nicht verbrauchte Haushaltsmittel aus Steuermittel für Personalkosten (.54100, .54230, .54600 sowie Personalkostenersätze .569xx) und für Zuschläge (§ 11 Abs.1 Bst.c), sind einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.

(2) Allgemeine Zinsmehreinnahmen werden beim Rechnungsabschluß zu den von der Bezirkssynode bestimmten Anteilen (§ 9 Abs.1 Bst. g) als frei verfügbare Mittel der Kirchengemeinde belassen. Der Restbetrag der Zinsmehreinnahmen ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen und im übernächsten Jahr zur Minderung der Kirchensteuerbedarfszuweisungen als Rücklagenentnahme einzusetzen.

§ 13 Stellengenehmigung, Stellenabbau, Maßnahmen zum Haushaltsausgleich

(1) Im Rahmen der Genehmigung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden entscheidet der Kirchenbezirksausschuss nach Maßgabe dieser Bezirkssatzung über die Neuerrichtung, Erweiterung, Umwidmung oder Umschichtung von Stellen und über die Notwendigkeit einer Stellenreduzierung. Soweit Personalstellen genehmigt werden, die anders als durch die Zuweisung von Kirchensteuern finanziert sind, muß hinreichend sichergestellt sein, dass diese Finanzierung langfristig gesichert ist.

(2) Zur Beseitigung drohender Ungleichgewichte zwischen dem zur Verfügung stehenden Zuweisungsbetrag und dem Bedarf an Kirchensteuermitteln ermächtigt die Bezirkssynode den Kirchenbezirksausschuss, in den von ihm festgelegten Aufgabenbereichen die Wiederbesetzung frei werdender Stellen im Kirchenbezirk und in den Kirchengemeinden um bis zu sechs Monate zu verschieben, wenn nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen die Stellen besetzt werden müssen. Die dadurch eintretenden Personalkosteneinsparungen sind in den folgenden Haushaltsjahren bei der Bedarfsfestsetzung zu berücksichtigen.

§ 14 Härtefonds der Kirchengemeinden

(1) Der Härtefonds wird beim Kirchenbezirk im SBB 8 als Verwahrhalter der Kirchengemeinden geführt. Die Haushaltsplanung erfolgt im SBT 26.

(2) Der Härtefonds soll zur Erhöhung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden zur Verfügung stehen. Insbesondere sollen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um strukturelle Veränderungen zu gewährleisten und den mittelfristigen Abbau von Personalstellen in den einzelnen Kirchengemeinden abzusichern.

(3) Finanziert wird der Härtefonds durch Zuführung der nicht verteilten Kirchensteuermitteln (nicht verteilte Bedarfszuweisungen) und Zinserträgen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats.

gez.

Dr. Kling-de Lazzer (Dekanin)

Mit Schreiben des Ev. Oberkirchenrats vom 2012-07-24 (AZ 15.0 Tübingen Ki.Bez. Nr. 25/8.1) wurde die Änderung der Bezirkssatzung vom 09.07.2012 genehmigt.